

Änderung Flächenwidmungsplan

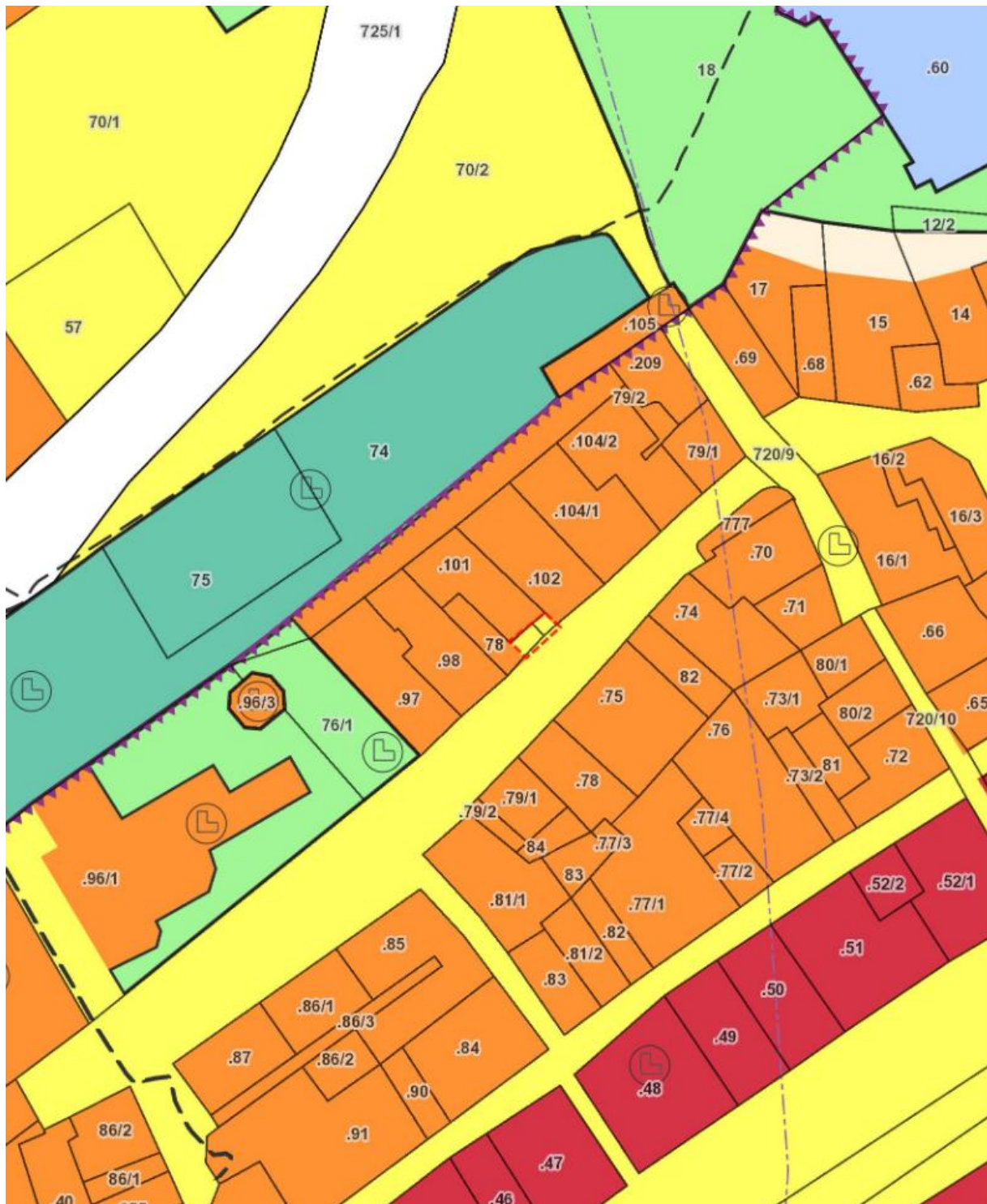
VP 16/2020/E2.1



Stadtgemeinde Gmünd i. K.
Katastralgemeinde Gmünd - 73004
Grundstücke .101, .102 u. 78
ca. Fläche [m²] 23
Widmung [von] Allg. Verkehrsfläche
Widmung [in] BL - Wohngebiet

Auflage
von: 26.06.2024 **bis:** 24.07.2024

Gemeinderatsbeschluss
vom: 07.08.2024



DKM-Stand: lt. KAGIS, BEV, 26.06.2025

Maßstab: 1:1.000



Änderung Flächenwidmungsplan

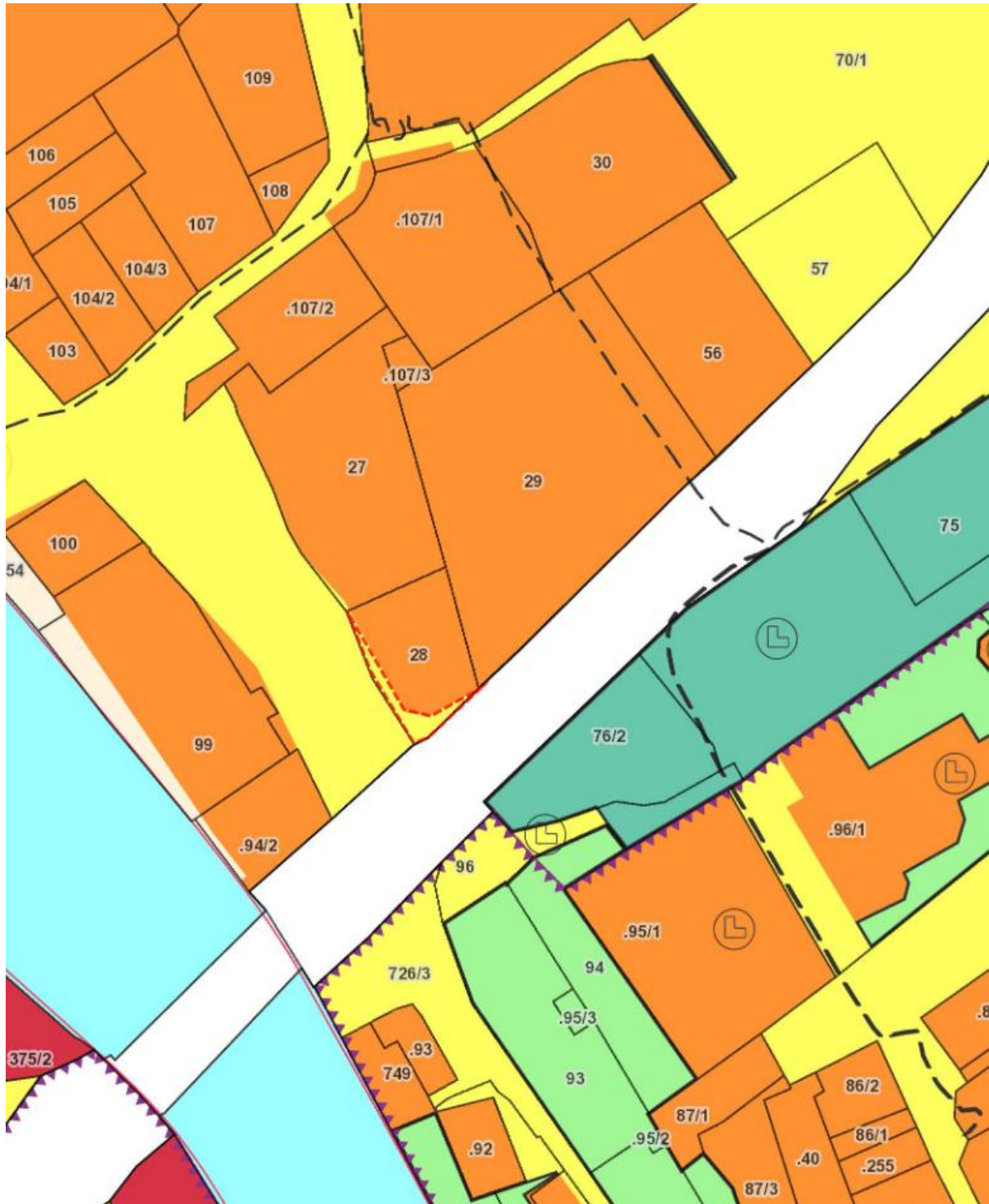
VP 17/2020/E2.1



Stadtgemeinde Gmünd i. K.
Katastralgemeinde Gmünd - 73004
Grundstücke 28
ca. Fläche [m²] 59
Widmung [von] Allg. Verkehrsfläche
Widmung [in] BL - Wohngebiet

Auflage
von: 26.06.2024
bis: 24.07.2024

Gemeinderatsbeschluss
vom: 07.08.2024



DKM-Stand: lt. KAGIS, BEV, 26.06.2025

Maßstab: 1:1.000



Änderung Flächenwidmungsplan

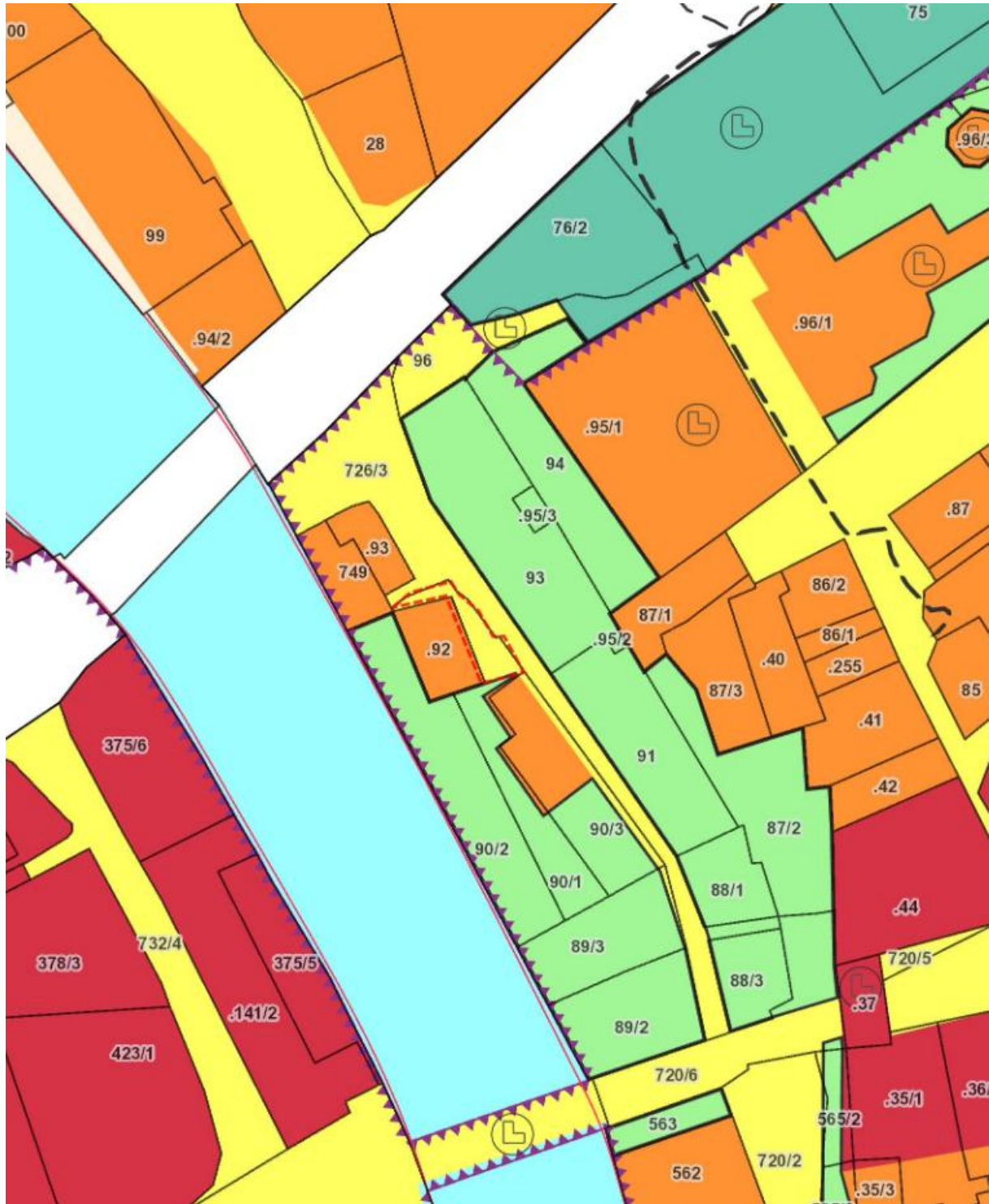
VP 18/2020/E2.1



Stadtgemeinde Gmünd i. K.
Katastralgemeinde Gmünd - 73004
Grundstücke 90/1
ca. Fläche [m²] 85
Widmung [von] Allg. Verkehrsfläche
Widmung [in] BL - Wohngebiet

Auflage
von: 26.06.2024
bis: 24.07.2024

Gemeinderatsbeschluss
vom: 07.08.2024



DKM-Stand: lt. KAGIS, BEV, 26.06.2025

Maßstab: 1:1.000



Änderung Flächenwidmungsplan

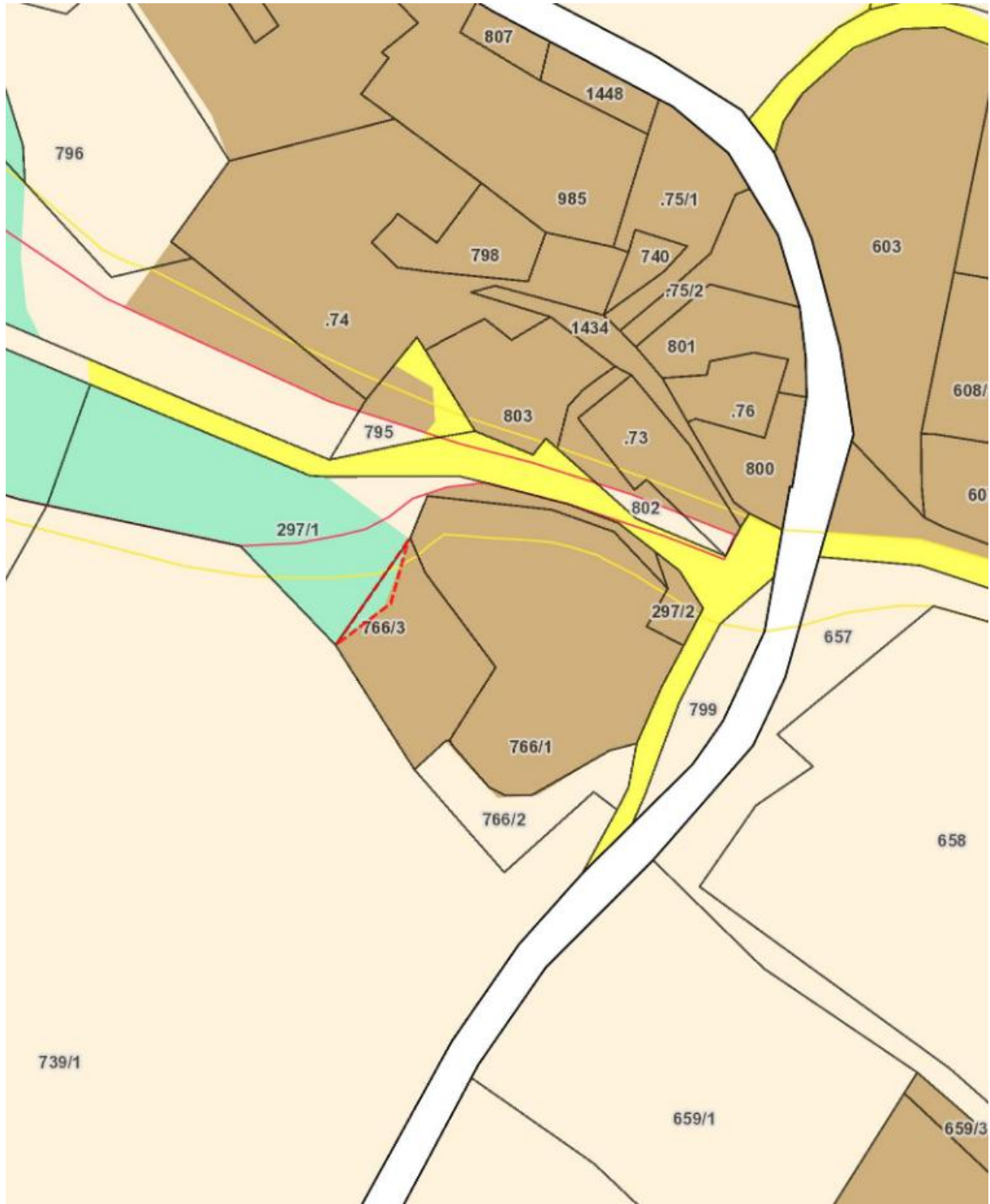
VP 19/2020/F2



Stadtgemeinde Gmünd i. K.
Katastralgemeinde Landfraß - 73019
Grundstücke 766/3
ca. Fläche [m²] 31
Widmung [von] GL – Land- u. Forstwirtschaftl. best. Fl./ Ödland
Widmung [in] BL - Dorfgebiet

Auflage
von: 26.06.2024
bis: 24.07.2024

Gemeinderatsbeschluss
vom: 07.08.2024



DKM-Stand: lt. KAGIS, BEV, 26.06.2025

Maßstab: 1:1.000



Änderung Flächenwidmungsplan

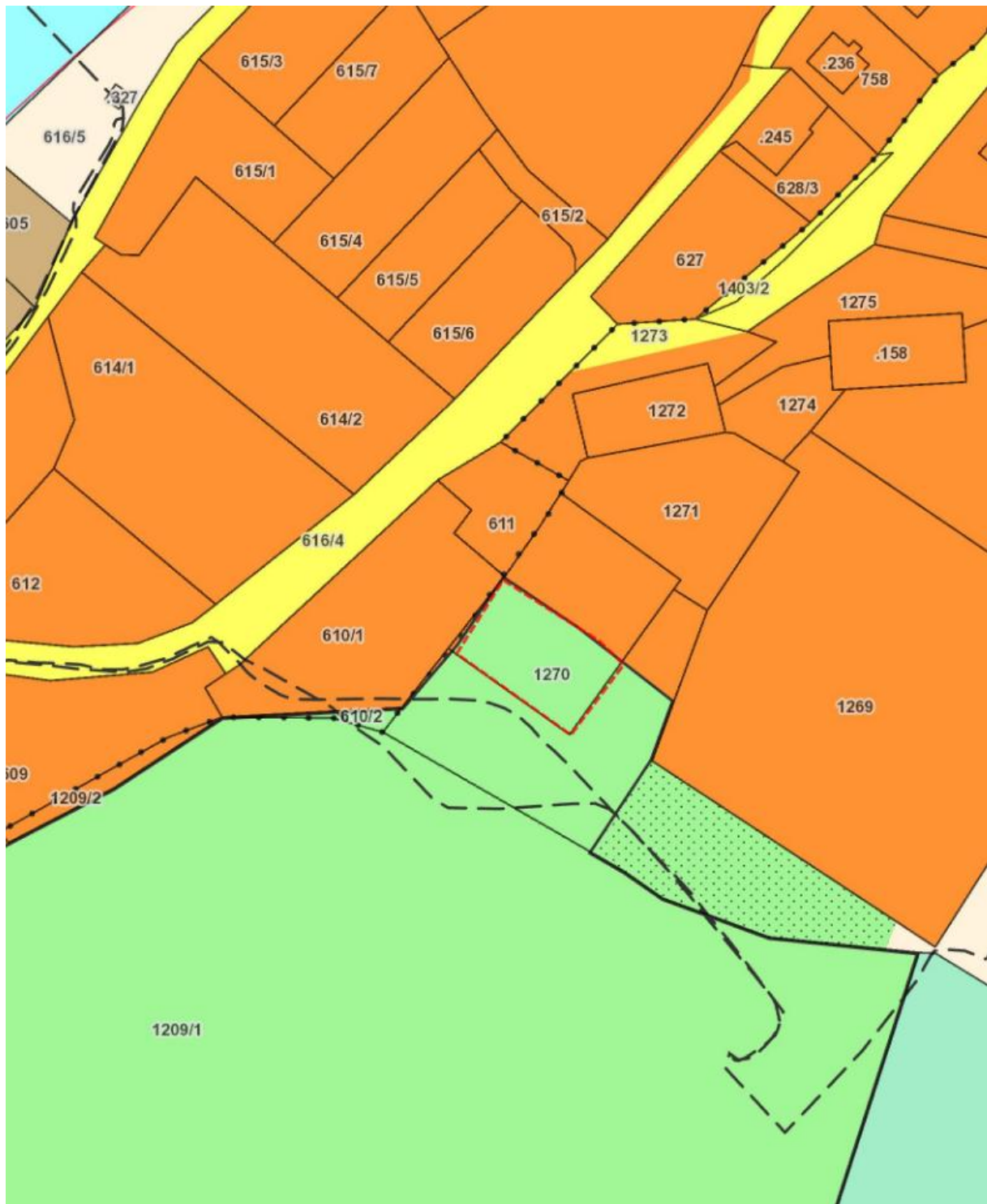
VP 20/2020/E2.3



Stadtgemeinde Gmünd i. K.
Katastralgemeinde Landfraß - 73019
Grundstücke 1270
ca. Fläche [m²] 385
Widmung [von] GL – Bad
Widmung [in] BL - Wohngebiet

Auflage
von: 26.06.2024
bis: 24.07.2024

Gemeinderatsbeschluss
vom: 07.08.2024



DKM-Stand: lt. KAGIS, BEV, 26.06.2025

Maßstab: 1:1.000

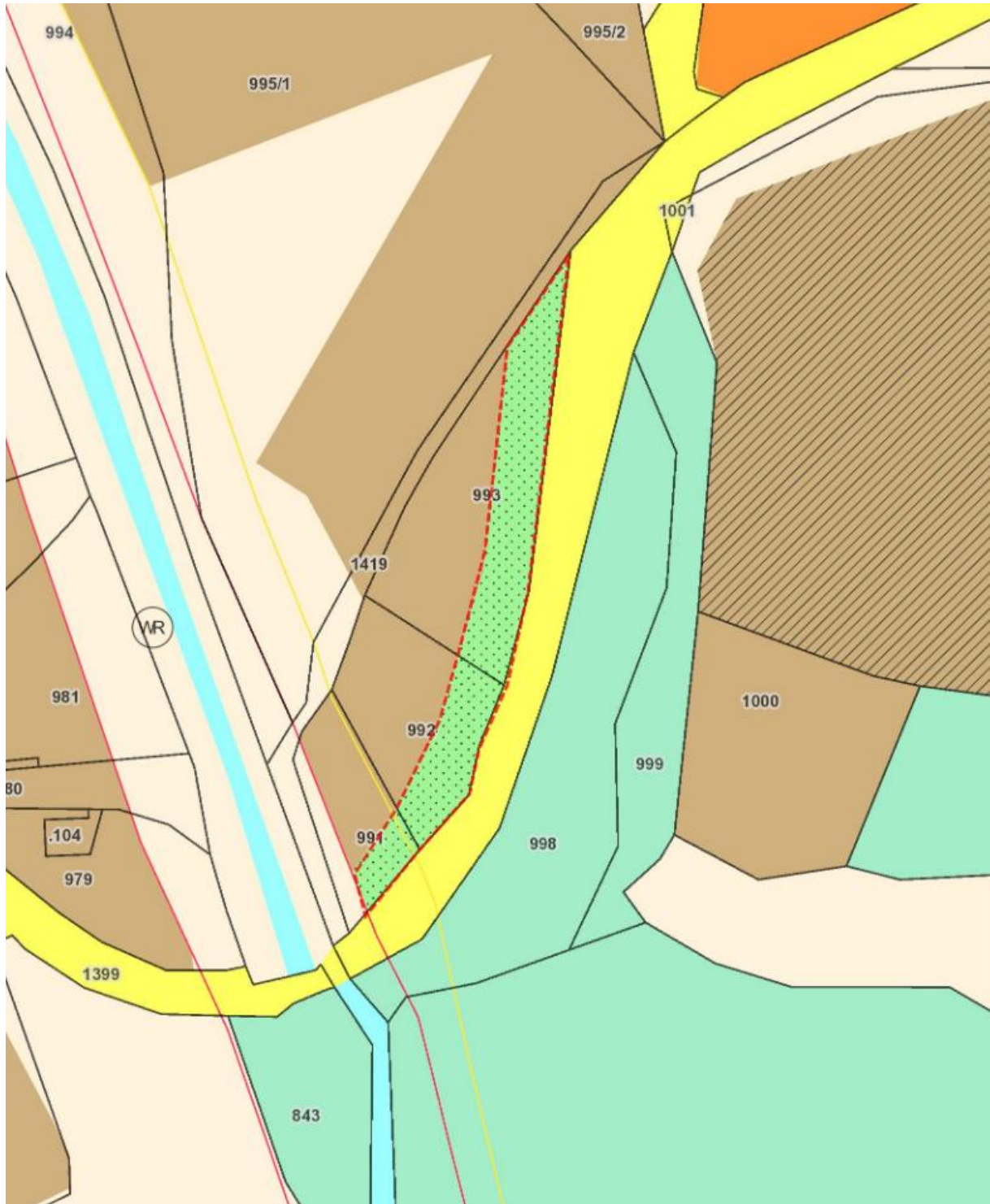


Änderung Flächenwidmungsplan

VP 07/2023/E2.3



Stadtgemeinde	Gmünd i. K.	Auflage
Katastralgemeinde	Landfraß - 73019	von: 26.06.2024
Grundstücke	991, 992 u. 993	bis: 24.07.2024
ca. Fläche [m²]	883	
Widmung [von]	GL – Schutzstreifen als Immissionsschutz – a. d. Straße	Gemeinderatsbeschluss
Widmung [in]	BL - Dorfgebiet	vom: 07.08.2024



DKM-Stand: lt. KAGIS, BEV, 26.06.2025

Maßstab: 1:1.000



Änderung Flächenwidmungsplan

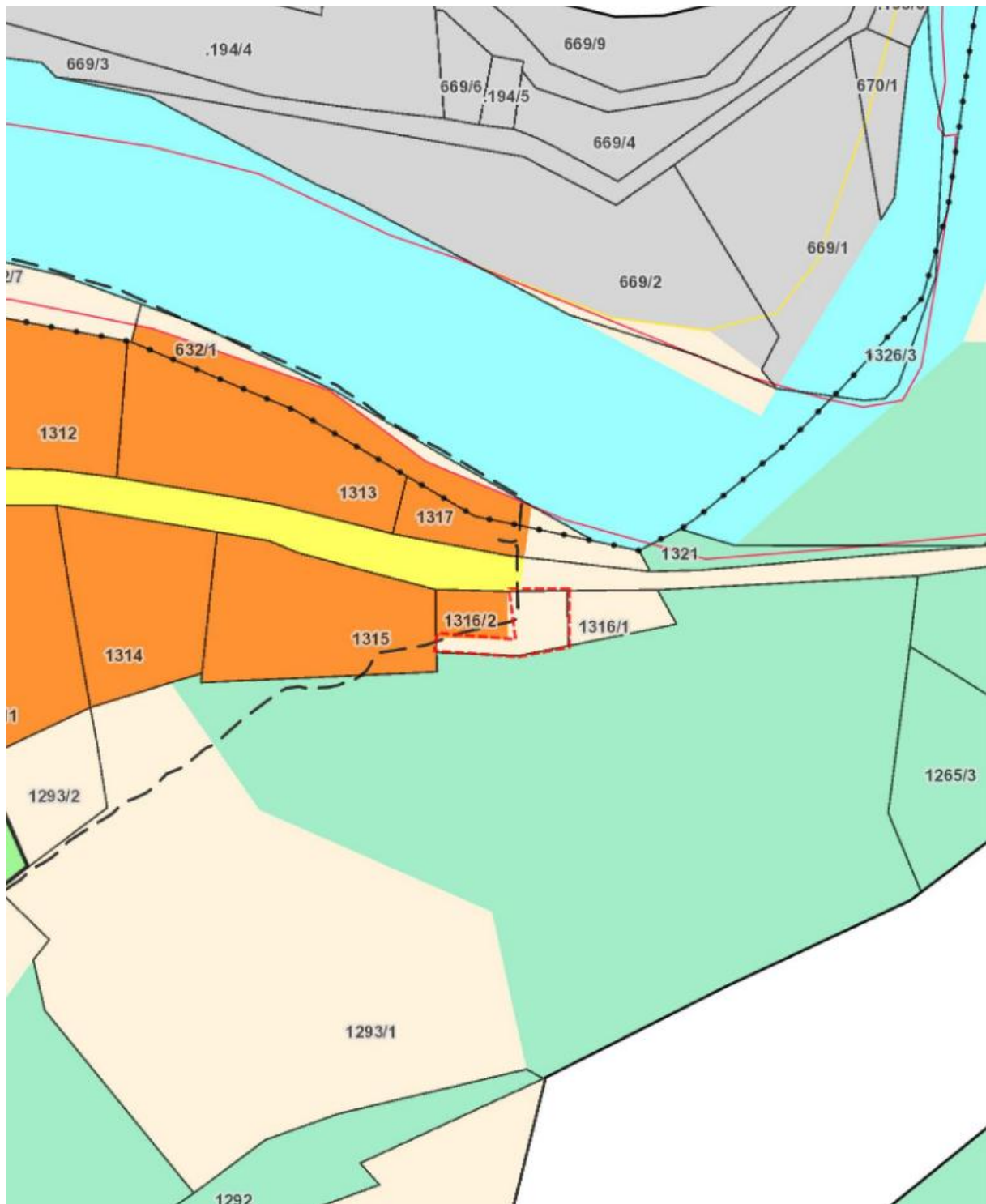
VP 09/2023/E2.2



Stadtgemeinde Gmünd i. K.
Katastralgemeinde Landfraß - 73019
Grundstücke 1316/2
ca. Fläche [m²] 133
Widmung [von] GL – Land- u. Forstwirtschaftl. best. Fl./ Ödland
Widmung [in] BL – Wohngebiet

Auflage
von: 26.06.2024
bis: 24.07.2024

Gemeinderatsbeschluss
vom: 07.08.2024



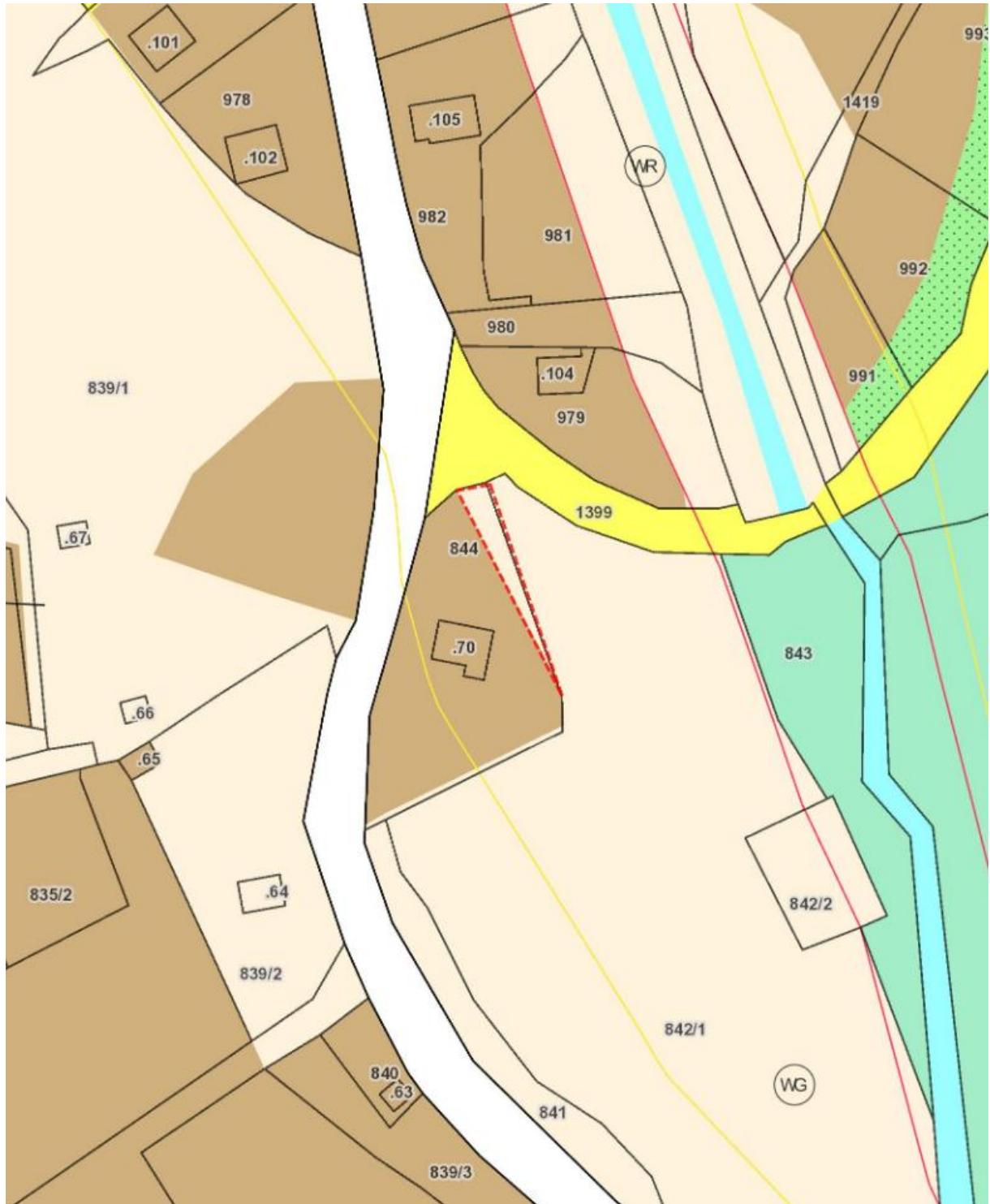
DKM-Stand: lt. KAGIS, BEV, 26.06.2025

Maßstab: 1:1.000



Stadtgemeinde	Gmünd i. K.
Katastralgemeinde	Landfraß - 73019
Grundstücke	844
ca. Fläche [m²]	90
Widmung [von]	GL – Land- u. Forstwirtschaftl. best. Fl./ Ödland
Widmung [in]	BL – Dorfgebiet

Gemeinderatsbeschluss
vom: 07.08.2024



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Hauptplatz 20
9853 Gmünd in Kärnten

Datum	28.10.2025
Zahl	15-RO-39-30964/2025-18

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050 536-35026
Fax	050 536-35000
E-Mail	abt15.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 10
-------	----------

Betreff:

Stadtgemeinde Gmünd - Flächenwidmungsplanänderungen 16/2020, 17/2020, 18/2020, 19/2020, 20/2020, 7/2023, 9/2023 und 16/2023; aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren; Bescheid;

B E S C H E I D

Über Antrag der Stadtgemeinde Gmünd vom 26. Juni 2025, ha. eingelangt am 2. Juli 2025, ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 7. August 2024, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

- (16/2020)** eine Teilfläche von 23 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. .101, .102 und 78 (alt: 720/1), KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
- (17/2020)** eine Teilfläche von 59 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 28 (alt: 726/4), KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
- (18/2020)** eine Teilfläche von 85 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 90/1 (alt: 726/3), KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
- (19/2020)** eine Teilfläche von 31 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 766/3 (alt: 297/1), KG Landfraß, in Bauland-Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021),
- (20/2020)** eine Teilfläche von 385 m² aus dem als Grünland-Bad, Freizeit, Sport festgelegten Grundstück Nr. 1270, KG Landfraß, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
- (7/2023)** eine Teilfläche von 2.140 m² aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße festgelegten Grundstücken Nr. 991, 992 und 993, KG Landfraß, in Bauland-Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021),

7. (9/2023) eine Teilfläche von 228 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1316/2, KG Landfraß, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
8. (16/2023) eine Teilfläche von 90 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 844, KG Landfraß, in Bauland-Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd hat in seiner Sitzung am 7. August 2024 beschlossen, den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom 26. Juni 2025, ha. eingelangt am 2. Juli 2025, hat die Stadtgemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Schreiben vom 7. August 2025, Zl. 15-RO-39-30964/2025-13, wurde die Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, im Gegenstand ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der raumordnungsfachliche Amtssachverständige der Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Stellungnahme vom 13. Oktober 2025, Zl. 15-RO-39-30964/2025-14, ha. eingelangt am 20. Oktober 2025, der Aufsichtsbehörde nachstehendes mit:

„In Beantwortung des Schreibens vom 7.8.2025 mit der Zahl: 15-RO-39-30964/2025-13, betreffend die in der Stadtgemeinde Gmünd in ihrer Sitzung am 7.8.2024 beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der nachstehend angeführten Widmungspunkte, ergeht folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme:

16/2020 eine Teilfläche von 23 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. .101, .102 und 78 (alt: 720/1), KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Der ebene Widmungsbereich befindet sich mitten im Siedlungsgebiet von Gmünd. Seitens der Gemeinde ist eine Richtigstellung auf Basis der tatsächlichen Nutzung vorgesehen.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist im Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Lt. ÖEK grenzt die Widmungsfläche unmittelbar an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsausgrenzen.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden und Westen BL-Wohngebiet sowie im Osten und Süden eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird kein Einwand gegen die Widmung erhoben.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.

- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der WLW (Zahl: 13476279) gibt es keinen Einwand gegen die Widmung.

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine Zersiedlung der Landschaft sind zu vermeiden.

Die Widmung stellt eine kleinräumige Widmungsarrondierung dar. Mit der Widmung soll eine Richtigstellung auf Basis der tatsächlichen Nutzung erfolgen.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

17/2020 eine Teilfläche von 59 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 28 (alt: 726/4), KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Der ebene Widmungsbereich befindet sich mitten im Siedlungsgebiet von Gmünd. Seitens der Gemeinde ist eine Richtigstellung auf Basis der tatsächlichen Nutzung vorgesehen.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Lt. ÖEK grenzt die Widmungsfläche unmittelbar an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden und Osten BL-Wohngebiet sowie im Westen und Süden eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird kein Einwand gegen die Widmung erhoben.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) wird in der Stellungnahme angeführt, dass im Falle von Baumaßnahmen mit der Straßenbauabteilung eine Ausnahmegewilligung vom Bauverbot erforderlich ist.
- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der WLW (Zahl: 13476279) gibt es keinen Einwand gegen die Widmung.

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine

Zersiedlung der Landschaft sind zu vermeiden.

Der ebene Widmungsbereich befindet sich mitten im Siedlungsgebiet von Gmünd. Seitens der Gemeinde ist eine Richtigstellung auf Basis der tatsächlichen Nutzung vorgesehen.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

18/2020 eine Teilfläche von 85 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 90/1 (alt: 726/3), KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Der ebene Widmungsbereich befindet sich mitten im Siedlungsgebiet von Gmünd. Die Widmungsfläche besteht aus zwei kleinen Flächen. Seitens der Gemeinde ist eine Richtigstellung auf Basis der tatsächlichen Nutzung vorgesehen.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Lt. ÖEK grenzt die Widmungsfläche unmittelbar an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden und Osten eine Verkehrsfläche, im Westen BL-Wohngebiet und Süden GL-Garten unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die nördliche Widmungsteilfläche liegt z.T. in der Gelben Gefahrenzone des Maltaflusses.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird kein Einwand gegen die Widmung erhoben.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der WLV (Zahl: 13476279) gibt es keinen Einwand gegen die Widmung.

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine Zersiedlung der Landschaft sind zu vermeiden.

Die Widmung stellt eine kleinräumige Widmungsänderung zur Anpassung an die neu vermessenen Grundstücksgrenzen dar.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

19/2020 eine Teilfläche von 31 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 766/3 (alt: 297/1), KG Landfraß, in Bauland-Dorfgebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Der z.T. steile, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Ortschaft Perau.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Lt. ÖEK grenzt die Widmungsfläche unmittelbar an Siedlungsgebiet im Bereich einer technischen Siedlungsaußengrenze.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen GL-Land- und Forstwirtschaft und den übrigen Bereichen BL-Dorfgebiet unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass bei einer etwaigen Bebauung des Grundstückes auf Grund der Nähe zum nordwestlichen angrenzenden Wald ein Sicherheitsabstand von 30m zwischen Wald und Objekt einzuhalten.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben
- Seitens der WLV (Zahl: 13476279) wird darauf hingewiesen, dass die Fläche innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Rappenbaches liegt. Dazu wird ausgeführt, dass „innerhalb der Gelben Gefahrenzone beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen ist. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden.“

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine Zersiedelung der Landschaft sind zu vermeiden.

Die Widmung stellt eine kleinräumige Widmungsänderung zur Anpassung an die neu vermessenen Grundstücksgrenzen dar. Geplant ist die Errichtung einer Stützmauer. Lt. den eingegangenen Stellungnahmen werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben, es wird jedoch auf eine entsprechende Berücksichtigung in den nachfolgenden Verfahren.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

20/2020 eine Teilfläche von 385 m² aus dem als Grünland-Bad, Freizeit, Sport festgelegten Grundstück Nr. 1270, KG Landfraß, in Bauland-Wohngebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Der ebene, als Garten genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich des Stadtzentrums im Ortsteil Gries.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden und Westen BL-Wohngebiet sowie im Süden und Osten GL - Bad, Freizeit, Sport unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird kein Einwand gegen die Widmung erhoben.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben
- Seitens der WLV (Zahl: 13476279) gibt es keinen Einwand gegen die Widmung.

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine Zersiedelung der Landschaft sind zu vermeiden.

Mit der Widmung ist die Berichtigung der Widmungskategorie für die neu geschaffene Parzelle sowie Baulandarrondierung im Siedlungsgebiet dar.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

7/2023 eine Teilfläche von 2.140 m² aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße festgelegten Grundstücken Nr. 991, 992 und 993, KG Landfraß, in Bauland-Dorfgebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Der ggst. Widmungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Landfrass.

Seitens der Gemeinde ist vorgesehen, die als Immissionsschutz ausgewiesenen Flächen den bestehenden Widmungsflächen des jeweiligen Grundstücks zuzuschlagen.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine

Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Lt. FLÄWI grenzt im Westen BL-Dorfgebiet und im Osten eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird kein Einwand gegen die Widmung erhoben.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben
- Seitens der WLV (Zahl: 13476279) wird darauf hingewiesen, dass die Fläche innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Landfrassgrabenbaches liegt. Dazu wird ausgeführt, dass „innerhalb der Gelben Gefahrenzone beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen ist. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden.“

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine Zersiedelung der Landschaft sind zu vermeiden.

Die Widmung stellt ein Auffüllen der Grundstücke für eine einheitliche Widmung dar. Der bestehende Immissionsschutzstreifen wird den jeweiligen Parzellen zugeschlagen. Lt. KAGIS befindet sich nur ein kleiner Teil im Süden in einer Gelben Gefahrenzone.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

9/2023 eine Teilfläche von 228 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1316/2, KG Landfraß, in Bauland-Wohngebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Gries. Geplant ist eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Baulandes geplant.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Gem. ÖEK der Stadtgemeinde Gmünd ist der betroffene Bereich als Vorrangstandort für Wohnfunktionen ausgewiesen; darüber hinaus kommt die Fläche im Bereich des "Historisches Siedlungszentrum" zu liegen. Südlich angrenzend befindet sich eine Geländestufe/ ein Steilhang.

Lt. FLÄWI grenzt im Westen und Norden BL-Wohngebiet und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. In diesem Bereich ist eine Erdleitung ausgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass bei einer etwaigen Bebauung des Grundstückes auf Grund der Nähe zum nordwestlichen angrenzenden Wald ein Sicherheitsabstand von 30m zwischen Wald und Objekt einzuhalten.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der WLW (Zahl: 13476279) gibt es keinen Einwand gegen die Widmung.

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine Zersiedlung der Landschaft sind zu vermeiden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich beim ggst. Widmungsbegehren um eine geringfügige Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiet.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

16/2023 eine Teilfläche von 90 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 844, KG Landfraß, in Bauland-Dorfgebiet

Beschreibung des Vorhabens und der Umwidmungszone

Beim ggst. Vorhaben handelt es sich um eine Korrektur der Widmungsflächen aufgrund einer Grenzvermessung.

Beschreibung der Planungsvoraussetzungen

Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Lt. FLÄWI grenzt im Westen BL-Dorfgebiet und im Osten eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das ggst. Umwidmungsverfahren

Seitens mitbeteiligter Landesdienststellen bzw. von Sonstigen sind zum ggst. Vorhaben folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

- Seitens der BFI (Zahl: SP13-FLAW-1403/2024(003/2024)) wird kein Einwand gegen die Widmung erhoben.
- Seitens Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal (e-mail von 27.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der ASFINAG (e-mail von 24.6.2024) werden keine Einwände gegen die Widmung erhoben.
- Seitens der WLW (Zahl: 13476279) wird festgehalten, wird darauf hingewiesen, dass die Fläche innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Rappenbaches liegt. Dazu wird ausgeführt, dass „innerhalb der Gelben Gefahrenzone beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen ist. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden.“

Es liegen keine weiteren Einwendungen gegen die angesprochene Änderung des FLÄWIs vor.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen, Nutzungskonflikte und eine Zersiedlung der Landschaft sind zu vermeiden.

Mit der Widmung von 90 m² ist eine Anpassung an die Grundstücksgrenzen aufgrund einer Neuvermessung.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.“

Gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 bedarf der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 40 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Werden die Erläuterungen, die eingelangten Stellungnahmen oder die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates nicht übermittelt, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Gemäß § 39 Abs. 1 K-ROG 2021 gilt für das Verfahren bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes § 38 mit der Maßgabe, dass

1. Änderungen des Flächenwidmungsplanes – ausgenommen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 40 – dürfen nach Tunlichkeit nur einmal jährlich erfolgen, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen vorliegen, und
 1. die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach § 34 nicht gegeben sind.
- Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Gemeinde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Sonstige, noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-

Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Martin Gruber